

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Mistelbach

Auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Mistelbach folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Die Geschäftsordnung vom 15. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5a Rechnungsprüfungsausschuss

(1) ¹Der Gemeinderat bestellt zur Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Gemeinderates. ²Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(2) ¹Im Rechnungsprüfungsausschuss sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁴Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁵Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁶Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 5 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(4) Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 14 bis 30 sinngemäß.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 2023 in Kraft.

Mistelbach, 9. März 2023



Mann

Erster Bürgermeister